



# DGUV Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle  
Fachbereich Verkehr und Landschaft

## Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Technischen Ausrüstungen zur Verringerung des Anreizes zu Überfällen (TAVAÜ) auf Werttransporte

Stand 03/2017

Ausgabe 1.0

Fachbereich Verkehr und Landschaft  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Ottenser Hauptstraße 54  
22765 Hamburg

# GS-VL-38

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>0 Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeines</b>	<b>3</b>
1.1 Anwendungsbereich	3
1.2 Prüfgrundlagen	3
1.2.1 Mitgeltende Unterlagen	3
1.3 Gültigkeit	3
<b>2 Begriffe</b>	<b>4</b>
2.1 Werttransporte	4
2.2 Technische Ausrüstungen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen (TAVAÜ)	4
2.3 Technische Transportsicherungen	4
2.4 Technische Transportsicherungssysteme	4
2.5 Erstmalige Prüfung	4
2.6 Vorprüfung	4
2.7 Baumusterprüfung	4
2.8 Wiederholungsprüfung	4
2.9 Kontrollmaßnahme ( <i>abhängig von der Prüfung</i> )	5
2.10 Nachprüfung	5
2.11 PuZ-Stelle	5
<b>3 Prüfung</b>	<b>5</b>
3.1 Einleitung eines Prüfverfahrens	5
3.2 Auftragserteilung	5
3.3 Ort der Baumusterprüfung	6
3.4 Prüfergebnis	6
3.4.1 Erfolgreiche Prüfung	6
3.4.2 Nicht erfolgreiche Prüfung	6
3.5 Durchführung der Prüfung	7
3.5.1 Allgemeines	7
3.5.2 Vorprüfung	7
3.5.3 Baumusterprüfung	7

## 0 Vorbemerkung

Dieser Prüfgrundsatz wurde neu erstellt.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Anwendungsbereich

Dieser Prüfgrundsatz findet Anwendung auf die Prüfung von Technischen Ausrüstungen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen auf Werttransporte gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Wach- und Sicherungsdienste“ (DGUV Vorschrift 23) sowie weiterer Vorschriften, berufsgenossenschaftlicher Regeln, sonstiger Regeln der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse.

Der Prüfgrundsatz ergänzt und erläutert die "Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV " (DGUV Grundsatz 300-003) und trägt dem jeweiligen Stand der Technik Rechnung.

Dieser Prüfgrundsatz wird nach neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie dem technischen Fortschritt folgend bei Bedarf überarbeitet und ergänzt.

Für die Prüfungen ist stets die neueste Ausgabe verbindlich.

Bei der Erstellung des Prüfgrundsatzes hat das Sachgebiet „Sicherungsdienstleistungen“ des Fachbereichs "Verwaltung" mitgewirkt.

### 1.2 Prüfgrundlagen

Die Prüfung erfolgt auf der Basis folgender Regelwerke

1. Nummer	Titel	Stand
DGUV Vorschrift 23	Wach- und Sicherungsdienste	01.01.1997
DIN EN 61000-6-7	Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	12-2015
DIN EN ISO 13849-1	Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1 Allgemeine Gestaltungsleitsätze	06-2016
DIN EN ISO 13849-2	Sicherheit von Maschinen - Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen - Teil 2: Validierung	02-2013

Nach Vereinbarung können weitere Prüfgrundlagen angefordert werden. Die verwendeten Prüfgrundlagen sind zu dokumentieren.

#### 1.2.1 Mitgeltende Unterlagen

Arbeitsanweisung ANW 11 zum Prüfgrundsatz für die Prüfung und Zertifizierung von „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Technischen Ausrüstungen zur Verringerung des Anreizes zu Überfällen (TAVAÜ) auf Werttransporte“ .

### 1.3 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 01.08.2017

## **2 Begriffe**

### **2.1 Werttransporte**

Werttransporte sind gewerbsmäßige Transporte von

- Geld
- sowie
- Werten, bei denen ein Überfallrisiko nach der gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung besteht.

### **2.2 Technische Ausrüstungen zur nachhaltigen Verringerung des Anreizes zu Überfällen (TAVAÜ)**

TAVAÜ sind z. B.:

- Technische Transportsicherungen
- Technische Transportsicherungssysteme

### **2.3 Technische Transportsicherungen**

Technische Transportsicherungen sind Ausrüstungen, die während des Botenganges durch ihre Funktionsweise den Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringern. Dies ist gegeben, wenn nach einer Wegnahme des Transportgutes bzw. bei einem unbefugten Zugriff das Transportgut wertlos gemacht wird, z. B. in dem es wirkungsvoll und dauerhaft eingefärbt wird.

### **2.4 Technische Transportsicherungssysteme**

Technische Transportsicherungssysteme setzen sich aus Technischen Transportsicherungen und entsprechenden Fahrzeugeinrichtungen zusammen, die aufeinander abgestimmt sind.

Hierbei wird das Transportgut sowohl während des Botenganges als auch beim Transport mit dem Fahrzeug ohne Unterbrechung so gesichert, dass das Transportgut bei Wegnahme oder unbefugtem Zugriff das Transportgut wertlos gemacht wird, z. B. in dem es wirkungsvoll und dauerhaft eingefärbt wird. Durch ihre Wirksamkeit sowohl während der Botengänge als auch während des Transportes mit dem Fahrzeug verringern diese Systeme den Anreiz zu Überfällen nachhaltig.

### **2.5 Erstmalige Prüfung**

Die erstmalige Prüfung besteht aus der Prüfung der Unterlagen und des Baumusters sowie seiner Funktionen. Sie besteht aus Vor- und Baumusterprüfung.

### **2.6 Vorprüfung**

Die Vorprüfung besteht aus der Prüfung der eingereichten Dokumente sowie der Konstruktionsunterlagen.

### **2.7 Baumusterprüfung**

Die Baumusterprüfung besteht aus der Technischen Prüfung des vorgestellten Baumusters bezüglich der Anforderungen der unter Abschnitt 3 aufgeführten Prüfgrundlagen.

### **2.8 Wiederholungsprüfung**

Die Wiederholungsprüfung besteht aus der Prüfung am Baumuster und/oder der Unterlagen zur Feststellung, ob die bei einer vorhergegangenen Prüfung vorgefundenen Mängel beseitigt sind.

## 2.9 **Kontrollmaßnahme** (*abhängig von der Prüfung*)

Die Kontrollmaßnahme wird von der Prüf- und Zertifizierungsstelle durchgeführt, um die Übereinstimmung des Serienproduktes mit dem geprüften Baumuster sicherzustellen. Dazu gehören Stichprobenprüfungen sowie anlassbezogene Prüfungen an jedwedem geeigneten Ort.

## 2.10 **Nachprüfung**

Die Nachprüfung besteht aus der Prüfung bei

- Ablauf der Gültigkeit der Prüfbescheinigung,
- oder
- Änderung einer der sicherheitstechnischen Anforderungen
- oder
- Änderungen am gefertigten Produkt

## 2.11 **PuZ-Stelle**

Kurzbegriff für die Prüf- und Zertifizierungsstelle. Prüfung und Zertifizierung sind formal voneinander getrennte Vorgänge.

## 3 **Prüfung**

### 3.1 **Einleitung eines Prüfverfahrens**

Das Prüfverfahren beginnt nach Abschluss eines Vertrages mit der Prüf- und Zertifizierungsstelle. Die Voraussetzung ist ein formgebundener, unterschriebener Antrag. Der Auftraggeber muss die PuZ-Stelle kontaktieren, die alles Erforderliche in die Wege leitet.

### 3.2 **Auftragserteilung**

Mit dem Auftrag (Vorlage eines unterschriebenen Vertrags) zur Einleitung der Prüfung erklärt der Auftraggeber, bei keiner anderen Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Auftrag zur Prüfung des hier vorgestellten Baumusters eingereicht zu haben.

Mit dem Erteilen eines Auftrages sind neben den erforderlichen Auskünften für die Durchführung des Verfahrens die hier im Folgenden aufgeführten Angaben mit in deutscher Sprache abgefassten Texten in 2-facher Ausführung einzureichen:

- eine Erklärung über die serienmäßige Herstellung von Technischen Ausrüstungen,
- Abbildungen der Technischen Ausrüstungen von allen Seiten (Fotos, Prospekte, Zeichnungen),
- eine detaillierte Beschreibung der Bau- und Funktionsweise der Technischen Ausrüstungen,
- vermaßte Zusammenstellungszeichnungen mit den erforderlichen Ansichten, Schnitten, Stücklisten sowie Angaben und Nachweisen über verwendete Werkstoffe, soweit diese für die Beurteilung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich sind,
- Unterlagen über elektrische Ausrüstungen, insbesondere zur Energieversorgung sowie Schaltpläne, Auflistungen und Bezeichnungen der verwendeten Bauteile,
- eine ausführliche Betriebs- / Gebrauchsanleitung in verständlicher Form und Sprache.

Diese muss Angaben zur Instandhaltung, Prüfung, Verhalten bei z. B. Funktionsstörungen, Auslösungen, Voralarm enthalten. Die Betriebs- / Gebrauchsanleitung muss alle erforderlichen Hinweise für das sichere Betreiben der Technischen Ausrüstungen beinhalten,

- Muster von Wartungsverträgen und Kundenkarteien,
- Risikobeurteilung,
- gegebenenfalls EG-Konformitätserklärungen,
- gegebenenfalls Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe z. B. verwendete Einfärbemittel wie Tinten,
- gegebenenfalls Prüfbescheinigungen mit den entsprechenden Prüfberichten z. B. über
  - Zusammensetzung und Zulassung von Bauteilen mit Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen unter Berücksichtigung des Einsatzes in Transportsicherungssystemen. Derartige Bescheinigungen werden von der Bundesanstalt für Materialprüfung und -forschung (BAM) ausgestellt,
  - Einrichtungen für das Anzünden pyrotechnischer Sätze,
  - Erklärung über die maximale Verwendungsdauer von Explosivstoffen und pyrotechnischen Bauteilen,
  - elektromagnetische Verträglichkeit,
  - chemische Analyse von Einfärbemitteln,

Die Prüfstelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen, wie z. B. Prüfzeugnisse anderer Prüfinstitute, anfordern. Über die Anerkennung der Nachweise entscheidet die Prüfstelle.

### **3.3 Ort der Baumusterprüfung**

Das für die Prüfung erforderliche betriebsbereite Baumuster (ggf. mehrere Prüfobjekte) ist an einer für die Prüfung geeigneten Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kostenlos bereitzustellen. Der Ort der Prüfung wird von der PuZ festgelegt. Andere Prüforte können auf Antrag zugelassen werden.

### **3.4 Prüfergebnis**

#### **3.4.1 Erfolgreiche Prüfung**

Das Angebot zur Prüfung bezieht sich auf eine zusammenhängende Prüfung. Ist das Prüfobjekt mängelfrei, wird ein Abschlussprüfbericht erstellt.

Prüfberichte beinhalten mindestens folgende Angaben:

- Ort, Zeitpunkt und Art der durchgeführten Prüfung,
- Hinweise zur Umgebungsbedingungen (Luftdruck, -temperatur, -feuchte),
- soweit zutreffend und erforderlich: gemessene Werte oder Hinweise auf Funktion erfüllt oder nicht erfüllt,
- Messunsicherheitsbetrachtungen zu den Ergebnissen,
- eine Auflistung der bei der Prüfung anwesenden Personen,
- Beschreibung des Baumusters,
- Ergebnis der Prüfung,
- Prüflisten, Messberichte usw.,
- eine Zusammenfassung.

Der Auftraggeber erhält eine Ausfertigung vom Prüfbericht.

#### **3.4.2 Nicht erfolgreiche Prüfung**

Bei festgestellten Mängeln kann der Auftraggeber mit der PuZ-Stelle notwendige Wiederholungsprüfungen vereinbaren. Zuständig für die Terminfindung ist der Auftraggeber. Die PuZ-Stelle erstellt einen Zwischenprüfbericht. Zwischenrechnungen sind möglich.

### **3.5 Durchführung der Prüfung**

#### **3.5.1 Allgemeines**

Für die Prüfung wird die Arbeitsanweisung ANW 11 zum Prüfgrundsatz „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Technischen Ausrüstungen zur Verringerung des Anreizes zu Überfällen (TAVAÜ) auf Werttransporte“ verwendet.

#### **3.5.2 Vorprüfung**

Für die Vorprüfung sind die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Unterlagen erforderlich.

#### **3.5.3 Baumusterprüfung**

Die Baumusterprüfung besteht aus Sichtprüfung, Funktionsprüfung und ggf. Messungen. Im Rahmen dieser Prüfungen ist nach Arbeitsanweisung ANW 11 vorzugehen

Für die Baumusterprüfung gelten grundsätzlich folgende Vorgaben:

- für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Baumuster in der von der Prüf- und Zertifizierungsstelle angegebenen Anzahl sowie notwendige Hilfsmittel und Ersatzteile kostenlos bereitzustellen,
- auf Anforderung der PuZ-Stelle hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Fachpersonal zur Verfügung steht, welches die erforderlichen Kenntnisse über die Verwendung und den Umgang mit den Prüfobjekten hat und die notwendigen Auskünfte geben kann,
- der Prüf- und Zertifizierungsstelle ist zu gestatten, die Fertigungsstätte der TAVAÜ in erforderlichem Umfang zu betreten und zu besichtigen,
- die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Baumuster für Vergleichszwecke aufzubewahren oder vom Auftraggeber aufbewahren zu lassen. Sofern nach der Prüfung in der Prüf- und Zertifizierungsstelle eine Aufbewahrung der Prüfobjekte nicht erforderlich ist, wird dies nach Freigabe 6 Wochen zur Abholung bereitgehalten. Wird das Prüfobjekt innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle berechtigt, die Prüfobjekte auf Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden, entgeltlich zu lagern oder entsorgen zu lassen.